

FEHLZEITEN / ENTSCHULDIGUNGEN

Liebe Eltern,

wir bitten um Beachtung der nachstehenden Regelungen für Entschuldigungen bei Fehlzeiten Ihrer Kinder:

1. **Entschuldigungen bei Krankheit Ihres Kindes bitten wir unverzüglich der Schule mitzuteilen.**
Am 1. Tag der Verhinderung muss eine (fern-)mündliche, elektronische oder schriftliche Entschuldigung erfolgen. (Ergänzende Bestimmung zu §63 NSchG 3.3 Fernbleiben vom Unterricht)
2. Fernmündliche oder elektronische Entschuldigungen sind als alleinige Entschuldigung nicht eindeutig den Eltern zuzuordnen und daher unzulässig. Darum muss binnen 3 Tagen eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden, sonst gelten Schüler als nicht entschuldigt.
3. **Entschuldigungen müssen von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.**
Entschuldigungen per SMS oder Email sind nur zulässig, wenn sie später schriftlich bestätigt werden (s. auch 2.)
4. Schüler, **die krank nach Hause entlassen werden, benötigen eine Entschuldigung der Erziehungsberechtigten für den versäumten Unterricht.** Die Entlassung nach Hause bedarf der Information der Eltern.
5. Eine **Attest-Pflicht** kann bei begründeten Zweifeln verfügt werden.
6. Eine **ärztliche Bescheinigung** wird nur akzeptiert, wenn die Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten sichergestellt ist (Beispielsweise durch Handzeichen auf der Rückseite).

Sie als Erziehungsberechtigte haben eine Bringschuld und wir bitten Sie, dieser nachzukommen.

Unentschuldigtes Fehlen wird vom Klassenlehrer vermerkt und ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Entschuldigungen sind von Ihren Kindern zunächst dem Klassenlehrer vorzulegen, erst dann den Fachlehrern.

✂

Den Elternbrief „Thema: Fehlzeiten/ Entschuldigungen“ habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.